

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 21.10.2026, um 18:45 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal**,
eine **08. Sitzung des Stadtrates** mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Information über nicht öffentliche Beschlüsse und Vergaben
2. Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn
3. Erlass einer Kostensatzung
4. Bestellung der Kassenverwaltung nach Art. 100 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)
5. Pferdefreunde Dinkelsbühl-Lohe e.V. - Antrag auf Zuschuss für den Neubau einer Holzhalle mit Rundlauf-MOVIE
6. Neubau Dorfgemeinschaftshaus Neustädtlein
7. Information Sachstand Blitzer Neustädtlein

Genehmigung der Niederschrift vom 23.09.2026

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 14.10.2026

Christoph Hammer
Oberbürgermeister



Sitzungsvorlage

am

2

Stadtrat öffentlich

21.10.2026

Vorlagen-Nr.:

1/026/2026

Berichterstatter:

Ehrmann, Steffen

Betreff:

Festsetzung der Stärke des Feldgeschworenenkollegiums
Sinbronn

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) besteht ein Feldgeschworenenkollegium im Regelfall aus vier bis sieben Mitgliedern. Das Feldgeschworenenkollegium Sinbronn umfasst laut Stadtratsbeschluss vom 27.07.2015 acht Feldgeschworene.

Mit Schreiben vom 28.08.2026 teilt Herr Karl Eisen als Obmann des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn mit, dass aus verschiedenen Gründen (Abschluss Dorferneuerungen Sinbronn und Bernhardswend) nur noch wenig Arbeitseinsatz in Zukunft zu erwarten ist. Herr Eisen bittet deshalb darum, die Stärke des Feldgeschworenenkollegiums wieder auf sieben Feldgeschworene zu reduzieren.

Vorschlag zum Beschluss:

In Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.2015 wird die Stärke des Feldgeschworenenkollegiums Sinbronn ab sofort auf sieben Feldgeschworene festgesetzt.



Sitzungsvorlage

Stadtrat öffentlich

am

21.10.2026

Vorlagen-Nr.:

1/029/2026

Berichterstatter:

Staufinger, Thomas

Betreff:

Erlass einer Kostensatzung

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 KG können Gemeinden und Städte für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen. Voraussetzung hierfür ist eine städtische Kostensatzung.

Auf Empfehlung des bayerischen Kommunale Prüfungsverbandes soll beigefügte Kostensatzung in der jetzt aktualisierten Form erlassen werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Die beiliegende Kostensatzung der Stadt Dinkelsbühl wird erlassen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Dinkelsbühl
- Kostensatzung -
vom 21.10.2026

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 25.05.2025 (GVBl. S. 254), und Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Dinkelsbühl erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Dinkelsbühl, 21.10.2026

STADT DINKELSBÜHL



Dr. Hammer



Oberbürgermeister

**Anlage zur
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Dinkelsbühl
- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kosten-ver- zeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurech- nenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Er- teilung des Originals vor- gesehenen Gebühr, min- destens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Be- glaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1- I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
00	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
02	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	021	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ²⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ³⁾	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴⁾	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

2) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden

3) Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

4) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für Telekommunikationslinien	25 bis 100 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁵⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁶⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁷⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

5) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

7) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10 bis 150 €

8) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden.

9) vgl. § 15 Abs. 3 der WAS der Stadt Feuchtwangen vom 01.01.2011



4 Sitzungsvorlage

Stadtrat öffentlich

am

21.10.2026

Vorlagen-Nr.:

2/083/2026

Berichterstatter:

Hippelein, Bernd

Betreff:

Bestellung der Kassenverwaltung nach Art. 100 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Art. 100 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) hat die Stadt für die Stadtkasse einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

Zum 31.12.2026 wird die aktuelle Kassenverwalterin ausscheiden.

Vorschlag zum Beschluss:

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird die aktuell stellvertretende Kassenverwalterin Vanessa Gehring zur Kassenverwalterin und Beate Rister zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt.



Berichterstatter:

Hippelein, Bernd

Betreff:

Pferdefreunde Dinkelsbühl-Lohe e.V. - Antrag auf Zuschuss für den Neubau einer Holzhalle mit Rundlauf-MOVIE

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 30.07.2026 hat der Verein Pferdefreunde Dinkelsbühl-Lohe einen Antrag auf Zuschuss für die Errichtung einer Reithalle in Holzbauweise mit eingebautem Rundlauf-MOVIE gestellt.

Herzstück der Anlage sei ein Rundlauf-MOVIE, der die Galoppbewegung eines Pferdes naturgetreu simuliert. Dadurch können Bewegungsabläufe, Gleichgewicht, Körperspannung und Technik gezielt und pferdeschonend trainiert werden. Das Training werde sicherer, effizienter und könne individuell an den jeweiligen Leistungsstand angepasst werden. Gleichzeitig werden die Vereinspferde entlastet, da viele Übungseinheiten ohne deren Einsatz stattfinden können.

Mit dem Neubau (ca. 25 m x 18 m) sei ein wetterunabhängiges Training möglich, wodurch mehr Kinder an den Voltigiersport herangeführt werden können. Zudem soll die Halle auch anderen Vereinen in und um Dinkelsbühl gegen ein geringes Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die geplanten Investitionskosten belaufen sich laut Verein auf rund 330.000 €, wobei 260.000 € für die Errichtung der Halle inkl. Elektroinstallation veranschlagt werden. Die Kosten für den Rundlauf-MOVIE werden mit 30.000 €, die zu erbringenden Eigenleistungen mit 40.000 € beziffert.

Die Förderrichtlinien der Stadt Dinkelsbühl sehen hierfür eine Bezuschussung in Höhe von 10 Prozent der Gesamtinvestitionskosten vor, somit rund 33.000 €. Der Verein stellt zudem einen Zuschussantrag beim BLSV und dem Landkreis Ansbach und bemüht sich um Sponsoren.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 10 Prozent der nachgewiesenen Investitionskosten, voraussichtlich rund 33.000 €, im Rahmen der Sportförderung wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel sind unter der Hst. 1.5500.9880 im HJ 2027 bereitzustellen.

**Berichterstatter:**

Hippelein, Bernd

Betreff:

Neubau Dorfgemeinschaftshaus Neustädtlein

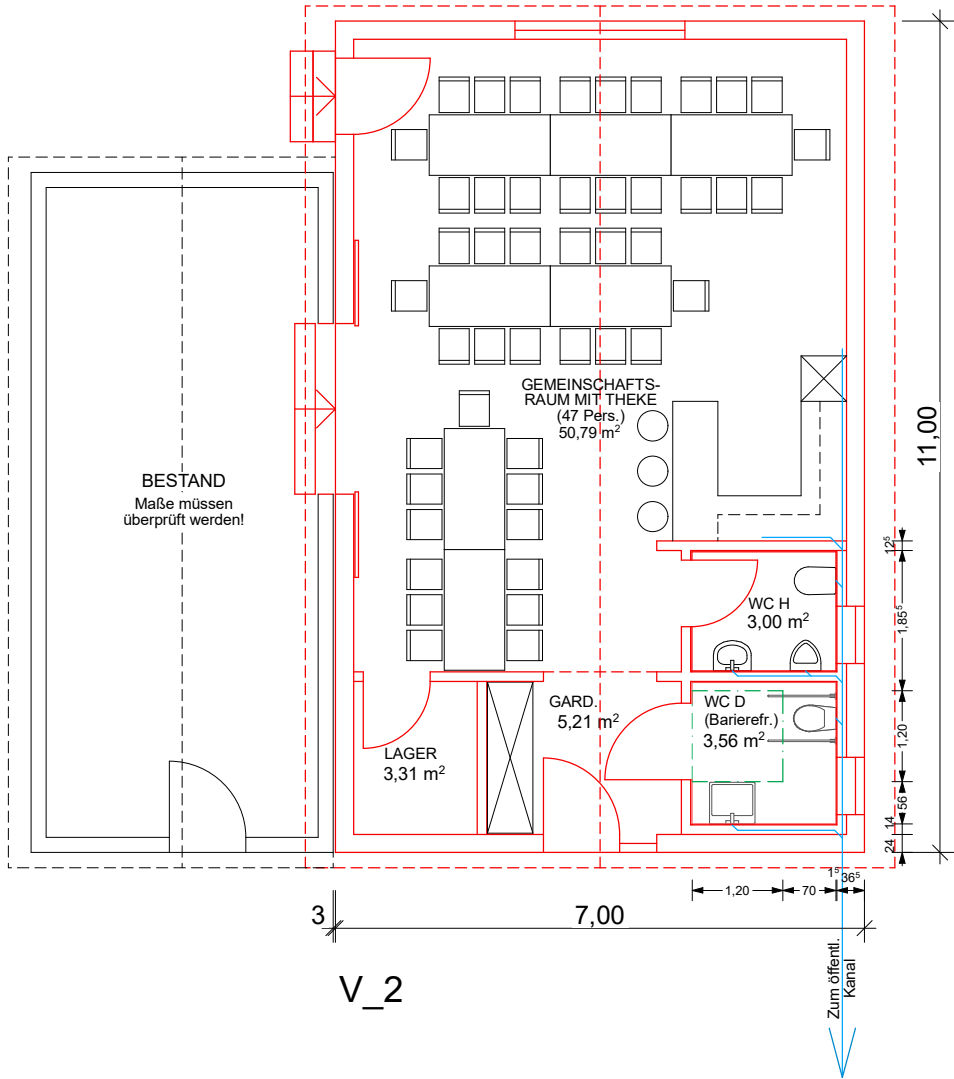
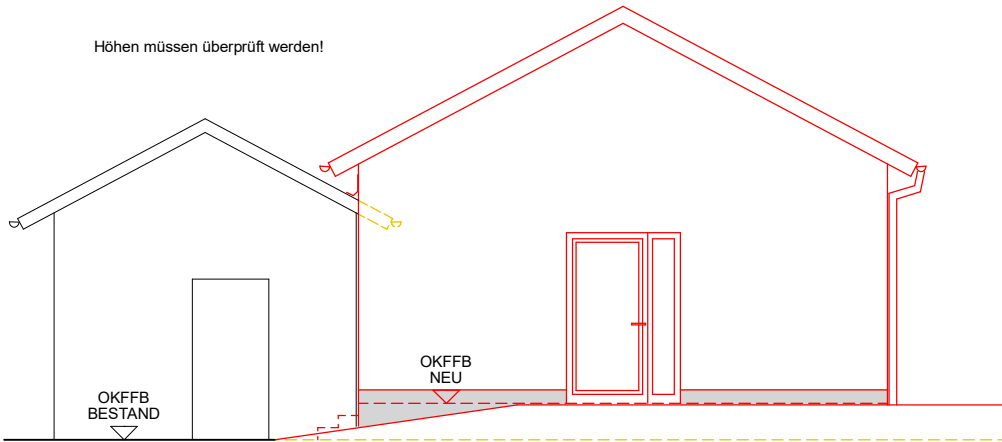
Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem städtischen Grundstück Flst.Nr. 260/4, Gemarkung Neustädtlein, ist zusammen mit der Dorfgemeinschaft der Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses geplant. Vorgesehen ist ein Gebäude mit ca. 7,0 m x 11,0 m mit einem Gemeinschaftsraum für rund 50 Personen, Küchenzeile und WC. Die reinen Materialkosten werden aktuell auf ca. 100.000 € geschätzt. Erforderlich sind entsprechende Eigenleistungen durch die Dorfgemeinschaft, welche signalisiert wurden. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes Neustädtlein wurden durch die Stadt bereits für den geplanten Standort Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt sowie die Wegfläche asphaltiert.

Die Förderung des Vorhabens nach der Dorferneuerungsrichtlinie (einfaches Vorhaben) durch das Amt für Ländliche Entwicklung in Mittelfranken ist dem Grunde nach möglich, detaillierte Gespräche mit dem Amt sind anberaumt. Nach den förderrechtlichen Bestimmungen muss Träger (Bauherr) des Vorhabens die Stadt (Kommune) sein, der Betrieb im Nachgang durch die Dorfgemeinschaft ist zulässig.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in Neustädtlein in Bauträgerschaft der Stadt unter Vorbehalt der Förderung im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinie und Einbringung der Dorfgemeinschaft in personeller und finanzieller Hinsicht dem Grunde nach zu. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Förderstelle und Vertretern der Dorfgemeinschaft zu führen. Das Projekt ist einschl. Finanzierungsplan final dem Stadtrat erneut vorzulegen, die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan für das HJ 2027 zu veranschlagen.



Neubau.02		Vorentwurf 02	
0., 1. EG (3), OG, EG (2), Bild 9			
Maßstab	Blattgröße	Datum	Planersteller
1:100, 1:500, 1:2	420*297 A3	14.10.2026	#CAD-Techniker Kompletter Name
Dateiname: Neustädtlein Entwurf.pln			
Pfad: M:\Stadtbauamt\Hochbau\Planschrank\Neustädtlein Entwurf.pln			